

Gemeinde Sipplingen Bodenseekreis

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots an der Grundschule in Sipplingen(Burkhard-von-Hohenfels- Schule) außerhalb der Unterrichtszeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 21.01.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots an der Grundschule in Sipplingen (Burkhard-von-Hohenfels-Schule) außerhalb der Unterrichtszeit beschlossen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Den Grundschülerinnen und Grundschüler in Sipplingen wird außerhalb der Unterrichtszeit eine Betreuung angeboten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung und Erhalt auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
- (3) Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze ab der Einschulung aufgenommen.
- (4) Bei Platzmangel werden bei der Vergabe soziale Kriterien berücksichtigt. Kinder berufstätiger Eltern (wenn nicht alleinerziehend, beide Elternteile) sowie soziale Härtefälle werden bevorzugt aufgenommen. Es kann eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den wöchentlichen Umfang der Berufstätigkeit und die täglichen Arbeitszeiten verlangt werden.
- (5) Träger des Betreuungsangebots ist die Gemeinde Sipplingen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (6) Für die Betreuung der GrundschülerInnen wird von der Personensorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr gem. § 4 erhoben.

§ 2 Betreuung

- (1) Die Schulkindbetreuung ist schultäglich geöffnet. Es werden folgende Regelöffnungszeiten festgelegt
Montag bis Donnerstag von 12:00 bis 15:30 Uhr
Freitag von 12:00 bis 13:00 Uhr
- (2) Das Schuljahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf schriftlichem Antrag des Sorgeberechtigten. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

(2) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Sipplingen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Teilnahme an den Betreuungsangebot werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(3) Die Gebühr für die Betreuung an den Grundschulen ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Sofern die Betreuung über die Schulferien hinaus auch in den folgendem Schuljahr fortgeführt werden soll, ist es deshalb nicht zulässig, das Kind im Juli abzumelden und im September erneut anzumelden

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

(2) Die Gebühren betragen 24,00 Euro monatlich.

(3) Die Gebühr für das Schuljahr 2020/2021 wird ab 01.02.2021 veranlagt.

§ 6

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind der oder die Sorgeberechtigte(n) des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7

Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonat.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid

festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Haftung

Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Sipplingen beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit Übernahme des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder einem Bevollmächtigten nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Betreuungseinrichtung ist ausgenommen.

Für den Verlust, die Beschädigung und das Verwechseln der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Sipplingen, den 21.01.2021

Gortat

Bürgermeister